

*Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Aeronautical Engineering*

*an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)*

Oktober 2017

Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang

Aeronautical Engineering

an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München

(SPOAER/Ba)

vom 16. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10. August 2017, Az: X3-H6114.5.11/1/5, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 22. August 2017, Gz: 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Aeronautical Engineering an der Fakultät für Maschinenbau des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 12. April 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile des § 3 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Studiums“ ersetzt.

b) Als Anlage 3 wird neu eingefügt:

„Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung“.

c) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.

2. § 2 Studienziele Satz 3 wird am Ende durch die Worte „und Luftfahrzeugbesatzungsmitglied“ ergänzt.

3. § 3 Aufbau des Studiums wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „54“ ersetzt und der Absatz am Ende um folgende Worte ergänzt „sowie der anrechenbaren Sprachausbildung im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten.“

b) Als Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Der Bachelor-Studiengang Aeronautical Engineering kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Luftfahrzeugführer Jet (Jet)
- Luftfahrzeugführer Transport (Transport)
- Waffensystemoffizier (WSO)
- Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli)
- Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO)
- Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA).

studiert werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Studierenden absolvieren die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabelle 1, die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule des allgemeinbildenden *studium plus*, die anrechenbare Sprachausbildung nach Anlage 1, Tabelle 2 und ein Flugwerftpraktikum nach Anlage 1, Tabelle 4. ²Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 2 und absolviert die dazugehörigen flugtheoretischen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 3.1 bis 3.6.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 dieses Absatzes werden die Worte „Tabelle 3“ durch die Worte „Tabellen 3.1 bis 3.6.“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden am Ende die Worte „15 ECTS-Leistungspunkten“ durch die Worte „12 ECTS-Leistungspunkten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

5. Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Aeronautical Engineering* wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Mechanik wird in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „sP-90-120“ durch das Wort „sP-60-120“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls Konstruktion werden in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, der Buchstabe „P“ und in der Spalte 4,

Leistungsnachweis, die Worte „sowie prLN“ eingefügt.

cc) In der Zeile des Moduls Flugzeugbau werden in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, der Buchstabe „P“ und in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „sowie prLN“ eingefügt.

b) Tabelle 2: Fachgebundene Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule des *studium plus* wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 1, Modul, werden als dritte Zeile das Modul „Anrechenbare Sprachausbildung gemäß Anlage 3“, in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „8“, in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, die Buchstaben „P,S,V“ und in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Buchstaben „TS“ eingefügt.

bb) In der Zeile Summe wird in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „14“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

c) Die Tabellen 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Tabelle 3: Flugtheoretische Pflichtmodule der Studienrichtungen

Die Studierenden müssen eine der Studienrichtungen Luftfahrzeugführer Jet (Jet), Luftfahrzeugführer Transport (Transport), Waffensystemoffizier (WSO), Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli), Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO) und Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA) wählen.

3.1. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Jet (Jet)

Modul	ECTS -Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 Jet	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb Jet	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Jet	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations Jet	5	V, SU	prLN
Summe:	54		

3.2. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Transport (Transport)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 Transport	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb Transport	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Transport	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations Transport	5	V, SU	prLN
Summe:	54		

3.3. Studienrichtung Waffensystemoffizier (WSO)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 WSO	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb WSO	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik WSO	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations WSO	5	V, SU	prLN
Summe:	54		

3.4. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Grundlagen Hubschraubertechnologie	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb und Human Performance Limitations Heli	29	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Heli	13	V, SU	prLN
Summe:	54		

3.5. Studienrichtung Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 LOPO	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb LOPO	37	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik und Human Performance Limitations LOPO	5	V, SU	prLN
Summe:	54		

3.6. Studienrichtung Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie 1 und Englisch	7	V, SU	prLN
Fliegerische Erstausbildung Theorie 2 RPA	5	V, SU	prLN
Flugbetrieb RPA	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik RPA	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations RPA	5	V, SU	prLN
Summe:	54		

Tabelle 4: Flugwertpraktikum

Modul	ECTS - Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Flugwert-Praktikum	15	P	prLN
Summe:	15		

6. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM

1. Zeitlicher Umfang:

Insgesamt 15 Wochen

in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

Der Studienplan kann vorsehen, dass maximal 2 Wochen der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt werden.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte:

15 ECTS-LP

4. Das Flugwerftpraktikum soll in nicht mehr als drei praktischen Studienabschnittsblöcken absolviert werden.

5. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts:

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte.

7. Die Anlage 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gemäß Modulhandbuch über:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausl. Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

8. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und wie folgt ergänzt:

Nach der Zeile GVBI - Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Zeile „LOPO - Luftfahrzeugoperationsoffizier“ und nach der Zeile ProjArb - Projektarbeit wird die Zeile „RPA - Remotely-Piloted-Aircraft-Führer“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2017 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Februar 2017 und vom 26. September 2017, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben

vom 10. August 2017 , Az X.3-H6114.5.11/1/5 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben vom 22. August 2017, Gz: PI5 – Az 38-01-06.

Neubiberg, den 16. Oktober 2017

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 16. Oktober 2017 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 23. Oktober 2017.